

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT
POSTFACH 10 13 42
70012 STUTTGART

2008-03-19

AZ 59.10 Nr. 43/6.2

Nebentätigkeit von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 2. Februar 1990 (Abl. 54 S. 86)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der zum 1. Oktober 2006 in Kraft getretenen Neufassung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) haben sich auch die Bestimmungen über die Nebentätigkeit von privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verändert. Deshalb findet die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 2. Februar 1990 über die Nebentätigkeit von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern mit sofortiger Wirkung keine Anwendung mehr.

Nach Beratung im Kuratorium des Amtes für Kirchenmusik gibt der Oberkirchenrat den Anstellungsträgern bezüglich der Nebentätigkeit von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern die nachfolgenden Empfehlungen:

1. Nach § 3 Abs. 3 der KAO in der ab 1. Oktober 2006 geltenden Fassung haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber Nebentätigkeiten, die sie gegen Entgelt ausüben, vorher rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn die Nebentätigkeit geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnete Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. Die bisherige Genehmigungspflicht ist entfallen.
2. Vor der Untersagung einer Nebentätigkeit wird den Anstellungsträgern empfohlen, eine Stellungnahme des Bezirkskantors bzw. der Bezirkskantorin (bei Bezirkskantoren oder Bezirkskantorinnen des Landeskirchenmusikdirektors bzw. der Landeskirchenmusikdirektorin) einzuholen.

3. Eine Nebentätigkeit gegen Entgelt von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern ist nach Auffassung des Amtes für Kirchenmusik in der Regel in den folgenden Fällen unbedenklich:
 - Eine Unterrichtstätigkeit innerhalb des Gebietes der Evang. Landeskirche in Württemberg, die sechs Wochenstunden nicht überschreitet (bei Teilzeitbeschäftigten kann die Stundenzahl entsprechend dem Verhältnis des arbeitsvertraglich vereinbarten Dienstauftrags zum Auftrag eines Vollbeschäftigten/einer Vollbeschäftigten erhöht werden),
 - die Gestaltung oder Mitwirkung in nicht mehr als sechs Konzerten im Kirchenjahr,
 - die Tätigkeit als Orgel- oder Glockensachverständiger.
4. Keiner Anzeige an den Arbeitgeber bedarf es, wenn die Tätigkeit nicht von Dauer oder ein einmaliger Vorgang ist.
5. Auf Grund der mit dem Inkrafttreten der neuen Kirchlichen Anstellungsordnung entfallene Genehmigungspflicht von Nebentätigkeiten durch den Arbeitgeber ist auch die Abführung von Vergütungen aus Nebentätigkeiten gemäß § 4 der Nebentätigkeitsverordnung vom 8. Juli 1986 in der Fassung vom 2. Mai 2000 für die privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entfallen.